

**Förderverwaltungsverfahren EFRE Bioökonomie des
Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg über die Förderung von
Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus
Abfall und Abwasser – Bio-*Ab*-Cycling**

25.11.2020



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

INHALTSÜBERSICHT

1	Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen.....	3
2	Zweck der Zuwendung	7
3	Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen	8
4	Zuwendungsvoraussetzungen	9
5	Umfang, Art und Höhe der Zuwendung	11
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	16
7	Verfahren	18
8	Inkrafttreten, Geltungsdauer.....	20

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 AUSGANGSLAGE

Die nachhaltige Bioökonomie, wie in der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie für Baden-Württemberg definiert (vgl. auch Bioökonomierat, 2016), ist ein wichtiges Element des gesellschaftlichen Wandels zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise. Ziel ist es, durch die branchenübergreifende biologische Transformation industrieller Wirtschaftsweisen einen Wandel weg vom Einsatz fossiler oder knapper Ressourcen hin zur Nutzung biobasierter oder im Kreislauf geführter Stoffe und zum Einsatz biologischen Wissens bzw. der Verknüpfung von Biologie und Technik zu vollziehen. Der Wandel zu einer solch biologischen „grünere[n] Wirtschaft“, der nachhaltigen Bioökonomie, muss jedoch noch durch Anreize und Rahmenbedingungen unterstützt werden, aber auch durch die Schaffung bioökonomischer Wertschöpfungsnetzwerke.

Entsprechend hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Juni 2019 die Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie verabschiedet, die diesen notwendigen Wandel zu einer auf erneuerbaren und biologischen Ressourcen beruhenden, rohstoffeffizienten und kreislaforientierten Wirtschaft unterstützen soll.

Der biologischen Transformation der Wirtschaft und den damit verbundenen Innovationen wird ein ähnlicher Stellenwert beigemessen wie der Digitalisierung und es wird erwartet, dass dadurch ein tiefgreifender Wandel in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft und der Industrie ausgelöst wird.

In aktuellen Forschungen wird der Fokus derzeit häufig auf einzelne Technologien zur Rückgewinnung bestimmter Rohstoffe (z.B. Phosphor) aus Abfällen und Abwässern gelegt. Die Chancen und Möglichkeiten der Interaktion unterschiedlicher Verfahren bzw. deren Schnittstellen bleiben dabei meist noch unberücksichtigt. Diese wichtige Erweiterung des wissenschaftlichen Betrachtungsrahmens soll mit dem vorliegenden Programm unterstützt werden.

1.2 ZUWENDUNGSZIEL

Im Rahmen der Förderverwaltungsvorschrift EFRE Bioökonomie sollen aus der Biologie entwickelte Technologien bzw. biologisches Wissen, auch in Verknüpfung mit Technik und Informationstechnologie (bioinspirierte, biointegrierte bzw. biointelligente Technologien¹ bzw. Module), zur Nutzung organischer Abfälle/Reststoffe/Abwasser als Rohstoffquellen in Pilot-/Demonstrationsanlagen zur Untersuchung und Optimierung bei Veränderungen von inhomogenen Substraten (z.B. pH-Wert) und zur Untersuchung der gegenseitigen Wechselwirkungen der Technologien (z.B. Einfluss auf die Löslichkeit einzelner Stoffe) gefördert werden. Es sollen also biologische Ressourcen wie Pflanzen, Tiere sowie Mikroorganismen und/oder biotechnische Verfahren und biologisches Wissen zum Einsatz kommen. Dadurch soll eine Brücke zwischen Biologie und Technologie mit dem Ziel einer effizienten Kreislaufwirtschaft mit ökologischem Nutzen geschlagen werden. Ergänzend dazu soll eine Begleitforschung erfolgen, die das Vorhaben ökologisch sowie vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsziele und des bestehenden und ggfs. erforderlichen rechtlichen Rahmens (vgl. Maßnahme 3 der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie für Baden-Württemberg) betrachtet.

Ziel der Vorhaben soll sein, den Abfall bzw. das Abwasser als Rohstoffquelle zu nutzen, um unterschiedliche Inhaltsstoffe in sogenannten „Bioraffinerien“ insbesondere durch biointegrierte, bioinspirierte und/oder biointelligente Technologien zu separieren und dadurch die in den Abfällen und Abwässern enthaltenen Rohstoffe zu gewinnen und einer Nutzung im Sinne der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie zuzuführen.

Angelehnt an die Definition der Bundesregierung² wird eine „Bioraffinerie“ hier im Kontext Abwasser- und Abfallraffinerie erweitert betrachtet als ein explizit integratives, multifunktionelles Gesamtkonzept, das Substrate einschließlich „Abwasser, Reststoff und Abfall“, welche entweder biogenen Ursprungs sind oder die mittels biologischer Verfahren und bioinspirierter Konzepte (einschließlich biologischen Wissens) raffiniert werden, als vielfältige Rohstoffquelle nutzt.

¹ Bauernhansl, Brecher, Drossel, Gumbsch, ten Hompel, Wolperdinger (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.) [Hrsg.] (2019): Biointelligenz – Eine neue Perspektive für nachhaltige industrielle Wertschöpfung – Ergebnisse der Voruntersuchung zur Biologischen Transformation zur Biologischen Transformation der industriellen Wertschöpfung (BIOTRAIN). Aachen, Dortmund, Dresden, Freiburg, Stuttgart, Fraunhofer-Verlag. ISBN 978-3-8396-1433-4

² Vgl. „Roadmap Bioraffinerien“, S. 5, Bundesregierung, 2014, abrufbar unter: https://www.bmbf.de/upload_files-tore/pub/Roadmap_Bioraffinerien.pdf

Ziel ist die nachhaltige Gewinnung eines Spektrums unterschiedlicher Zwischenprodukte und Produkte unter möglichst vollständiger Verwendung aller Rohstoffkomponenten im Substrat. Hierfür erfolgt die Integration unterschiedlicher Verfahren und Technologien, wobei auch untersucht werden soll, ob und wie sie sich gegenseitig beeinflussen.

In diesem Rahmen sollen verschiedene aufeinander abgestimmte Technologien („Module“) bedarfsorientiert genutzt werden, um die Inhaltsstoffe so effizient und nachhaltig wie möglich als Rohstoffe wieder nutzbar zu machen oder sie in nutzbare Rohstoffe umzuwandeln. Dabei sollen auch Wechselwirkungen verschiedener Technologien in einer Begleitforschung untersucht werden. Die jeweilige Rohstoffquelle (Reststoff Abfall bzw. Abwasser) soll möglichst vollumfänglich zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Einsatz biologischer Verfahren wird in diesem Zusammenhang auch als „Biofabrik“ angesehen (Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie M18).

Die Förderung dient der Umsetzung der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie.

1.3 RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.3.1. Die Zuwendung wird im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg 2021-2027 aus Mitteln des EFRE und aus Mitteln des Landeshaushalts Baden-Württemberg gewährt.
- 1.3.2. Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend VwV EFRE VEZIE); den dort genannten Rechtsvorschriften; der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen des EFRE Programms Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende (VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch) sowie dieser Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt.

- 1.3.3. Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE VEZIE in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3.4. Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.
- 1.3.5. Im Weiteren wird auf die haushaltsrechtlichen Grundlagen von § 23 und § 44 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.
- 1.3.6. Beihilfen nach dieser Förderverwaltungs vorschrift werden auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) sowie nach der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 1.3.7. Für Projekte mit Beihilferelevanz erfolgt die Förderung unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen.
- 1.3.8. Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Wettbewerbsaufrufe ergänzen diese VwV hinsichtlich der Auswahlkriterien.

2 Zweck der Zuwendung

Gegenstand der Förderung ist:

- 2.1 Die Errichtung und Umsetzung (Probetrieb) von modularen Bioraffinerien im Bereich Abfall/Reststoffe zur Umsetzung von bioinspirierten, biointegrierten bzw. biointelligenten Technologien und/oder der Nutzung biobasierter Abfälle/Reststoffe in Pilot-/Demonstrationsanlagen unter wissenschaftlicher Begleitung gemäß Ziffer 2.3.

Eine solche Anlage muss:

- Mindestens 2 verschiedene Technologien kombinieren und mindestens 2 Produkte/Sekundärrohstoffe gewinnen. Für die Produkte/Sekundärrohstoffe soll darüber hinaus eine Nutzungsmöglichkeit als Roh- oder Ausgangsstoff für neue Prozesse/Verfahren aufgezeigt werden und
- Technologien verwenden, die in der Einsatzumgebung / an einem Standort, z.B. auf bestehenden Anlagen, einsatzfähig sind.

- 2.2 Die Errichtung und Umsetzung (Probetrieb) von modularen Bioraffinerien im Bereich Abwasser/Prozesswasser zur Umsetzung von biobasierten, bioinspirierten bzw. biointelligenten Technologien und/oder der Nutzung von Abwasser/Prozesswasser mit biobasierten Inhaltsstoffen in Pilot-/Demonstrationsanlagen unter wissenschaftlicher Begleitung gemäß Ziffer 2.3. Eine solche Anlage muss:

- Mindestens 2 verschiedene Technologien kombinieren und mindestens 2 Produkte/Sekundärrohstoffe gewinnen. Für die Produkte/Sekundärrohstoffe soll darüber hinaus eine Nutzungsmöglichkeit als Roh- oder Ausgangsstoff für neue Prozesse/Verfahren aufgezeigt werden und
- Technologien verwenden, die in der Einsatzumgebung / an einem Standort, z.B. auf bestehenden Anlagen, einsatzfähig sind.

- 2.3 Sowohl die Errichtung als auch die Erprobungsphase (Umsetzung) der geförderten Bioraffinerien nach Ziffer 2.1 und 2.2 müssen im jeweiligen Vorhaben zwingend wissenschaftlich begleitet werden mit dem Ziel, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der biobasierten sowie bioinspirierten, biointegrierten und/ oder biointelligenten Technologien im Bereich der Bioraffinerien in Baden-Württemberg weiter voranzutreiben und belastbare Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Verfahren und Optimierung der Verfahren zu gewinnen (vgl. Ziffer 4.1).

Zum einen ist eine wissenschaftlich-technische Begleitung auf direkter Ebene des Projekts gefordert, die insbesondere das Vorhaben wissenschaftlich-technisch fachlich begleitet, Probleme und Herausforderungen betrachtet und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt. Im Weiteren sollen belastbare Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der

eingesetzten Verfahren und Optimierung der Verfahren mit Schwerpunkt auf den Schnittstellen gewonnen werden. Hierfür sind kontinuierliche Beobachtungen in Form von technischen Monitorings, Messungen, Analysen usw. durchzuführen.

Darüber hinaus soll eine Betrachtung der jeweiligen Vorhaben auf der Metaebene stattfinden. Hier soll die wissenschaftliche Begleitung insbesondere vor dem Hintergrund bestehender rechtlicher und normativer Rahmenbedingungen erfolgen und ggfs.

Grundlagen für die Diskussion rechtlicher Innovationszonen bieten. Zudem soll der Beitrag des Projekts zu den Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen untersucht und ausgewertet werden.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Gefördert werden können:

- 3.1 Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere Institutionen, die Forschungsbeiträge liefern,
- 3.2 Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Städte und Gemeinden sowie deren Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, sowie kommunale Mehrheitsgesellschaften und Zusammenschlüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Zweckverbände) und
- 3.3 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderbedingungen werden in der VwV EFRE VEZIE bzw. im EFRE Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.
- 3.4 Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsstellende (Konsortium) ist zulässig. Für die Umsetzungsphase ist von den Partnern eines Verbundvorhabens ein Koordinator zu benennen, der in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Konsortialvertrag regeln.

Nicht gefördert werden:

- 3.5 Privatpersonen,
- 3.6 Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission und

- 3.7 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITUNG

Die wissenschaftliche Begleitung der einzelnen Vorhaben gemäß Ziffer 2.3 kann erfolgen durch Universitäten, Hochschulen, FuE-Einrichtungen oder Unternehmen, die Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen, zirkulären Bioökonomie vorweisen können. Die wissenschaftliche Begleitung kann entweder als Forschungsauftrag vom Zuwendungsempfänger vergeben werden oder von einem qualifizierten Zuwendungsempfänger im Rahmen des Projektkonsortiums geleistet werden.

Die jeweilige wissenschaftliche Begleitung eines jeden Projekts gemäß Ziffer 2.3 ist im förmlichen Antrag vom Antragsteller entsprechend darzustellen.

4.2 VERNETZUNG UND AUSTAUSCH

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, übergreifende Maßnahmen des Technologie- und Wissenstransfers der Fördermaßnahme zu unterstützen und zur fachlichen Vernetzung mit den beteiligten Akteuren der einzelnen Technologien und Anwender beizutragen, um Wissen und Erfahrungen im Bereich der nachhaltigen, zirkulären Bioökonomie auszutauschen. Hier wird auf entsprechende Maßnahmen der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie Baden-Württemberg verwiesen. Im Weiteren sollen Erkenntnisse aus den geförderten Vorhaben in Fachkonferenzen, Landeskongressen und Symposien im Rahmen der Landesaktivitäten sowie jährlichen Trägertreffen vorgestellt werden.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, Erkenntnisse, die im Rahmen der geförderten Projekte gewonnen werden, zu publizieren.

4.3 STANDORT DER BIORAFFINERIE

Eine geförderte Bioraffinerie (Pilot-/Demonstrationsanlage) nach Ziffer 2.1 bzw. 2.2 muss in Baden-Württemberg errichtet und umgesetzt werden. Es ist zulässig, dass einzelne Partner des Projektkonsortiums ihren Sitz außerhalb Baden-Württembergs haben.

4.4 RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Für die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist der Abschluss der für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Rechtsverfahren (z.B. ggfs. erforderliche Genehmigungen oder Zulassungsverfahren) nicht erforderlich. Es ist jedoch zwingend notwendig, dass Antragsteller vor Antragseinreichung Abstimmungen mit den zuständigen Genehmigungs- bzw. Zulassungsbehörden vornimmt. Ziel ist, dass nur Anträge eingereicht werden, die genehmigungsfähig und rechtlich umsetzbar sind.

Abweichungen hiervon im Sinne der „regulativen Innovationszonen“ der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie bedürfen der vorhergehenden Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber.

4.5 INTERNATIONALE UND INTERREGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Eine internationale bzw. interregionale Zusammenarbeit (z.B. in Grenzregionen) ist grundsätzlich möglich und wünschenswert. Der Schwerpunkt des Vorhabens (Errichtung und Umsetzung der Bioraffinerie) muss in Baden-Württemberg liegen (s. Ziffer 5.3).

5 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.1 INTENSITÄT DER PROJEKTFÖRDERUNG

Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben. Die weitere Förderung wird ggfs. aus Landesmitteln ausgereicht. Die Zuwendung aus Landesmitteln beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Näheres regelt das EFRE-Förderhandbuch.

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Im Weiteren ist für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben bei beihilferelevanten Vorhaben die AGVO zu berücksichtigen.

Bei Zuwendungen an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten folgende maximale Beihilfehöchstintensitäten:

	Beihilfehöchstintensität ³ für:	Große Unter- nehmen	Mitt- lere Unter- neh- men	Kleine Unter- neh- men
Art. 25 AGVO	Grundlagenforschung	100 Pro- zent	100 Pro- zent	100 Pro- zent
	industrielle Forschung	50 Pro- zent	60 Pro- zent	70 Pro- zent
	industrielle Forschung inkl. wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen oder Unternehmen und Forschungs- einrichtungen	65 Pro- zent	75 Pro- zent	80 Pro- zent
	experimentelle Entwicklung	25 Pro- zent	35 Pro- zent	45 Pro- zent
	experimentelle Entwicklung inkl. wirksamer Zusammenar- beit zwischen Unternehmen o- der Unternehmen und For- schungseinrichtungen	40 Pro- zent	50 Pro- zent	60 Pro- zent
Art. 28 AGVO	Innovationsbeihilfen für KMU		50 Pro- zent	50 Pro- zent
Art. 36 AGVO	Investitionsbeihilfen, die Un- ternehmen in die Lage verset- zen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinaus- zugehen oder bei Fehlen sol- cher Normen den Umwelt- schutz zu verbessern (Investiti- ons mehr kosten)	40 Pro- zent	50 Pro- zent	60 Pro- zent
Art. 47 AGVO	Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederver- wendung von Abfall	35 Pro- zent	45 Pro- zent	55 Pro- zent

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Kooperationsvorhaben (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt.

³ Es gelten jeweils die Bestimmungen der Verordnung Nr. (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) in der jeweils gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Bei Teilprojekten innerhalb eines Konsortiums mit einer Fördersumme von unter 200.000 € kann ggfs. eine Förderung auf Basis Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen erfolgen.

5.2 VORAUSSETZUNG FÜR DIE ANERKENNUNG VON ZUWENDUNGSFÄHIGEN AUSGABEN⁴

Es können nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefallen sind als zuwendungsfähig anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesene Ausgaben, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben können auch anhand von Standardeinheitskosten sowie Pauschalsätzen, die auf bestimmte Kostenkategorien angewendet werden, ermittelt werden. Personalkosten werden anhand von Standardeinheitskosten bemessen.

5.3 ANFORDERUNGEN AN DIE BUCHFÜHRUNG

Es muss eine geeignete vorhabenbezogene Buchführung erfolgen. Eine eindeutige Zuordnung aller Zahlungsvorgänge muss gewährleistet sein.

5.4 ANFORDERUNGEN AN DIE MINDESTSUMME ZUWENDUNGSFÄHIGER AUSGABEN

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 250.000 Euro betragen.

⁴ Zuwendungsfähige Ausgaben sind die zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben.

5.5 ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden ggfs. gemäß den Vorgaben des jeweiligen anzuwendenden AGVO-Artikels festgelegt.

Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß dieser VwV sind:

- 5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben zur Errichtung der Bioraffinerien, wie Investitionen in technische Anlagen und Baukosten nach DIN 276 mit Ausnahme der Kosten, die gemäß dem Förderhandbuch ausgeschlossen sind,
- 5.5.2 Ausgaben für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bis maximal 2 Jahre nach der Inbetriebnahme (Abnahmeprotokoll) der Bioraffinerie,
- 5.5.3 Personalausgaben, wie Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 Prozent). Personalausgaben werden als Standardeinheitskosten abgerechnet. Bei Forschungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft und anderer Forschungsinstitute kann anstelle der Gemeinkostenpauschale auch die Regelung gemäß Ziffer 2.3.6 zu indirekten Kosten des EFRE-Förderhandbuchs angewandt werden. Näheres hierzu regelt das EFRE Förderhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.5.4 Architekten-und Ingenieursleistungen,
- 5.5.5 Ausgaben für die Koordinierung mit der wissenschaftlichen Begleitung, auch dafür anfallende Reisekosten,
- 5.5.6 sonstige Sachausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, zum Beispiel für Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, sowie vorhabenbezogene Ausgaben für Schilder und Druckerzeugnisse sowie den vorhabenbezogenen Internetauftritt.

5.6 NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN SIND:

- 5.6.1 nicht zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Förderhandbuch und § 44 LHO,
- 5.6.2 Entschädigungen (einschließlich Ausgleichsabgaben und Ausgaben zum Zwecke der Beweissicherung),
- 5.6.3 sonstige Ausgaben für den laufenden Betrieb,
- 5.6.4 Ausgaben für die Anschaffung von Baugeräten und Kraftfahrzeugen,
- 5.6.5 die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger während der Durchführungsphase und/oder während der Zweckbindungsfrist für das Vorhaben ganz oder teilweise vorsteuerberechtigt ist oder wird,
- 5.6.6 Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; die oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen,
- 5.6.7 Zuführungen an Rücklagen,
- 5.6.8 Ausgaben für die Erstellung des Projektantrags und hierzu begleitenden Unterlagen,
- 5.6.9 Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und dergleichen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden und
- 5.6.10 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 NEBENBESTIMMUNGEN (EFRE-N-BEST)

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bzw. zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (EFRE-NBest-P bzw. EFRE NBest-K), die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der ANBest-P bzw. -K nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 BEWILLIGUNGSZEITRAUM

Der Bewilligungszeitraum bei durch Landesmitteln kofinanzierten Vorhaben kann bis 31.03.2024 festgelegt werden. Eine Zuwendung aus Landesmitteln kann nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie entsprechende Ausgaben durch Zwischennachweise bzw. den Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2024 nachgewiesen sind.

Bei ausschließlich aus EFRE-Mitteln finanzierten Zuwendungen kann der Bewilligungszeitraum bis spätestens 31.12.2028 festgelegt werden. Der Verwendungsnachweis muss in diesem Fall bis spätestens 30.06.2029 vorgelegt werden.

6.3 ZWECKBINDUNGSFRIST

Bei den mit der Zuwendung beschafften Anlagegütern beträgt die Zweckbindung regelmäßig fünf Jahre.

6.4 KUMULIERUNG

Die Zuwendung nach dieser Förderverwaltungsvorschrift kann mit öffentlichen Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.

Nach dieser Förderverwaltungsvorschrift gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird (siehe Ziffer 5.1). Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (ergänzende Förderung) ist möglich,

wenn sich die Förderung nicht auf dieselbe Maßnahme bezieht, also nicht dieselben Kosten gefördert werden (Verbot von Doppelförderung).

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 dürfen De-minimis-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. Sie dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

Die Kumulierung mit Fördermitteln aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms für dasselbe Vorhaben ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ausgleichstock für Kommunen (§ 13 Finanzausgleichsgesetz) ist zulässig.

6.5 IM EINZELFALL KANN DIE BEWILLIGUNGSSTELLE NACH DEN ERFORDERNISSEN DER ANTRAGSPRÜFUNG IM EINVERNEHMEN MIT DEM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT ABWEICHENDE FESTSETZUNGEN IM ZUWENDUNGSBESCHEID TREFFEN.

6.6 ÜBER GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN DER AUSLEGUNG DIESER VERWALTUNGSVORSCHRIFT ENTSCHEIDET DAS MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft kann Ausnahmen von der Verwaltungsvorschrift zulassen.

6.7 DATENSCHUTZ

In Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift werden ggfs. personenbezogene Daten verarbeitet. In diesem Zusammenhang ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, sowie dessen Rechtsnachfolger, „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Weitere Stellen, die Umgang mit möglichen personenbezogenen Daten erhalten ist die L-Bank und der Projektträger Karlsruhe. Diese Stellen sind nach Artikel 4 Nr. 8 DSGVO „Auftragsverarbeiter“, da beide Stellen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die Daten verarbeiten.

7 Verfahren

7.1 FÜR DAS VERFAHREN GILT DIE VWV VEZIE IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

Die Förderverfahren des EFRE-Programms werden nach einem einheitlichen Verwaltungsverfahren umgesetzt.

7.2 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR ANTRAGSANNAHME, BEWILLIGUNGSVERFAHREN, ANFORDERUNGS- UND AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist für die Antragsannahme (einschließlich Beratung), das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

7.3 VERFAHREN ZUR PROJEKTAUSWAHL

Die fachliche Antragsprüfung und die Projektauswahl erfolgen durch das Umweltministerium Baden-Württemberg in einem einstufigen Verfahren (förmliche Antragstellung) nach den in den Aufrufen festgelegten transparenten Auswahlkriterien. Bei der Bewertung der Anträge wird das Ministerium von dem Projektträger Karlsruhe (PTKA) und einer Jury unterstützt.

7.4 ANTRAGSTELLUNG

Die förmlichen Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen dreifach in schriftlicher Form sowie in elektronischer Form bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg unter der Adresse efre@l-bank.de einzureichen.

Aus der Vorlage von Anträgen kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Formblätter und weitere Informationen für die Projektskizzeneinreichung und Antragsstellung können auf der Internetseite unter www.efre-bw.de abgerufen werden.

7.5 VERÖFFENTLICHUNG

Die Förderdaten eines bewilligten Vorhabens sind nach Maßgabe der Nr. 6.3 VwV VEZIE in der jeweils geltenden Fassung öffentlich.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse aus dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit und dem Fördermittelgeber zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird auf die Vorschriften über die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Förderhandbuch Bezug genommen.

7.6 DIE FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER ANLAGE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (SOFERN ZUTREFFEND) ÜBERNIMMT DIE ÜBERWACHUNG DES BAUFORTSCHRITTS FÜR DIE VORHABEN GEMÄß ZIFFER 2.1 UND 2.2.

Die Überwachung erfolgt nach den gesetzlichen Verpflichtungen und anlassbezogen und indem die Behörde gegebenenfalls an Baufortschrittsbesprechungen teilnimmt.

Die L-Bank ist über das Ergebnis der anlassbezogenen Überwachung sowie der Inaugenscheinnahme zu informieren. Außerdem unterstützt die zuständige Behörde bei Bedarf und in Absprache die L-Bank bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sowie bei Vor-Ort-Überprüfungen und der abschließenden Kontrolle des Zuwendungserfolgs.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2029.

Die Laufzeit dieser VwV ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monate, somit bis zum 30.06.2024 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelerung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser VwV entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus.